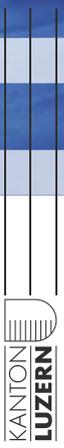


LUZERN



Aktualisierung des Waldrechts

Entwurf Änderung des Kantonalen Waldgesetzes

Zusammenfassung

Der Regierungsrat legt eine Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes vor, um den Vollzug des Bundesrechts in den Bereichen Waldschutz, Waldflächenpolitik und Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Zudem sind neue Aufgaben für die «Regionalen Organisationen» und den neu organisierten kantonalen Forstdienst vorgesehen. Mit dieser Neuerung soll die Zusammenarbeit im Luzerner Wald verbessert werden.

Am 1. Januar 2017 ist das neue Waldgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, den Wald besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Auswirkungen des Klimawandels zu wappnen sowie die Holznutzung und die Arbeitssicherheit zu stärken. Dies erfordert Anpassungen im kantonalen Recht in den Bereichen des Waldschutzes und der Arbeitssicherheit. Überdies sind infolge einer früheren Revision des eidgenössischen Waldgesetzes bezüglich Waldflächenpolitik formelle Anpassungen des Kantonalen Waldgesetzes notwendig.

Seit 2006 können im Kanton Luzern bestimmte staatliche Aufgaben an privatrechtliche «Regionale Organisationen» delegiert werden, wie dies zuvor bereits für Korporationen oder andere Körperschaften mit einer eigenen Forstfachperson möglich war. Die Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes sieht nun unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass die Forstfachpersonen der «Regionalen Organisationen» im Auftrag der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Nutzwald auch Waldeigentümerinnen und -eigentümer beraten dürfen, die nicht Mitglied einer «Regionalen Organisation» sind. In Schutzwäldern oder Naturvorranggebieten bleibt die Beförsterungskompetenz weiterhin beim Kanton. Mit dieser Neuerung in der Forstorganisation soll die Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und den betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern gefestigt und die Zusammenarbeit im Luzerner Wald verbessert werden. Zudem können die «Regionalen Organisationen» über den direkten Kontakt zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern neue Mitglieder gewinnen.

Parallel zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes wird der kantonale Forstdienst gemäss den Vorgaben des Konsolidierungsprogramms 2017 neu organisiert. Unter anderem wird die Zahl der Forstreviere von 16 auf 12 reduziert. Zudem wird die Führungsstruktur der Abteilung Wald gestrafft und durch die Zusammenlegung von Fachbereichen integraler gestaltet. Eine Stelle eines Fachbereichs wird nicht mehr besetzt, und die Verwaltung der Waldregion Luzern zieht von der Stadt Luzern nach Sursee um. Die Entschädigung der privaten «Regionalen Organisationen» und der Korporationen für die ausgelagerten Beförsterungsaufgaben und die Beiträge des Kantons an Waldprojekte werden um rund acht Prozent gekürzt. In der Summe führen die Massnahmen zu einem Minderaufwand von jährlich 0,7 Millionen Franken.

In der Vernehmlassung fanden die generelle Stossrichtung und die Ziele und Grundsätze der vorgesehenen Regelungen grossmehrheitliche Zustimmung. Von den Parteien äusserten sich die CVP, die FDP, die SVP und die SP zustimmend, die Grünen und die GLP lehnten einzelne Punkte der Vorlage ab.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kantonalen Waldgesetzes.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (KWaG; SRL Nr. 945) werden der Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) und das Forstwesen im Kanton Luzern geregelt.

Das Kantonale Waldgesetz verlangt unter anderem, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, die Wohlfahrts-¹ und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen kann. In § 18 KWaG ist als Grundsatz festgehalten, dass der Kanton, die Gemeinden, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Organisationen, denen gemäss § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, bei der Planung der Waldbewirtschaftung und bei der Pflege und Nutzung des Waldes, namentlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder an Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit grösseren Waldflächen ist in § 40 KWaG geregelt. Zu diesen betrieblichen Waldorganisationen zählen die «Regionalen Organisationen» (RO) und andere Forstbetriebe mit einer eigenen Forstfachperson, wie beispielsweise Korporationen oder das Stadtforstamt Luzern. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Landwirtschaft und Wald) kann diesen betrieblichen Waldorganisationen bereits heute einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung und bei der Pflege und Nutzung des Waldes übertragen. Grundlage dafür ist eine Leistungsvereinbarung, die insbesondere die zu erfüllenden Aufgaben, die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung, die Abgeltung und die Berichterstattung definiert.

Der Luzerner Wald umfasst eine Gesamtfläche von 41 000 Hektaren. Über 70 Prozent dieser Fläche befinden sich in privatem Eigentum, was im Vergleich zu anderen Kantonen ausserordentlich viel ist. Rund 12 000 Waldeigentümerinnen und -eigentümer besitzen insgesamt rund 30 000 Einzelparzellen. Die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sorgen im Rahmen der Waldbewirtschaftung dafür, dass der Wald die oben genannten Waldfunktionen erfüllen kann. Dabei ist es Aufgabe der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, die Waldbewirtschaftung und damit die «Leistungen», die der Wald für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt erbringt (sog. Waldleistungen) zu steuern. Diese Steuerung erfolgt auf der Basis einer Leistungsvereinbarung und berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen und die Bedeutung der Waldleistungen aus Sicht der öffentlichen Hand. Eine engere Steuerung ist auf denjenigen Waldflächen erforderlich, die dem Schutz vor Naturgefahren (besonderer Schutzwald und besonderer Hochwasserschutzwald) dienen (18 %), und auf Waldflächen mit einem Naturvorrang (16 %). Insgesamt handelt es sich dabei um 30 Prozent der gesamten Waldfläche, da es eine Schnittmenge von 4 Prozent gibt, die sowohl vor Naturgefahren schützt als auch als Naturvorrang ausgeschrieben ist.

1.2 Gründe für eine Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 sind auf Bundesebene Ergänzungen der Waldgesetzgebung in Kraft getreten, die zum Ziel haben, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Auswirkungen des Klimawandels zu wappnen sowie die Holznutzung und die Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu stärken. Die Umsetzung erfordert einzelne Anpassungen des KWaG in den Bereichen Waldschutz und Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Arbeitskräfte. Überdies sind infolge einer früheren Revision des eidgenössischen Waldgesetzes bezüglich Waldflächenpolitik formelle Anpassungen des Kantonalen Waldgesetzes nötig.

¹ Unter der Wohlfahrtsfunktion wird die sozioökonomische Funktion des Waldes für Bereiche wie die Erholung, die Trinkwassergewinnung und die CO₂-Speicherung zusammengefasst. Ihr wird auch der Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zugerechnet.

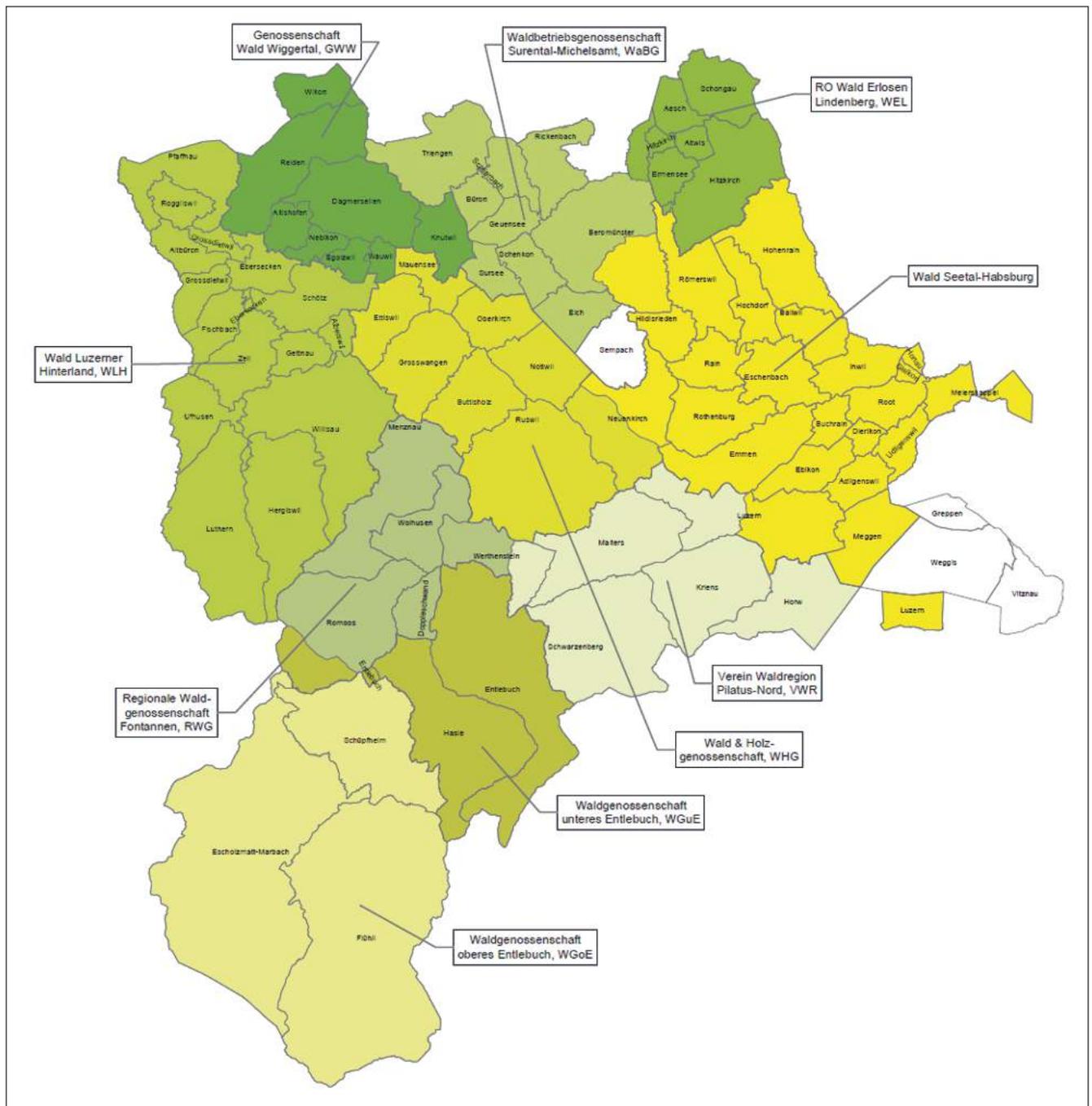
Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1998 wurde für die Neuausrichtung der Forstorganisation und damit für die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben der Grundstein gelegt. Ziel der Neuausrichtung ist es, die Spezialisierung und Professionalisierung der Waldbewirtschaftung auf der betrieblichen Ebene und den Vollzug auf der staatlichen Ebene zu fördern und zu stärken. Die kleinstrukturierte Eigentumssituation stellt die Bewirtschaftung des Luzerner Waldes jedoch vor grosse Herausforderungen. Mit Beschluss vom 24. März 2006 erteilte unser Rat der Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Auftrag, zusammen mit dem Verband der Waldeigentümer (WaldLuzern, vormals Verband Luzerner Waldeigentümer VLW) die Förderung von wettbewerbsfähigen Organisationen an die Hand zu nehmen. Seither verfolgen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald und WaldLuzern die Strategie, den Zusammenschluss von betrieblich nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer zu den sogenannten Regionalen Organisationen (RO) zu begünstigen. Die RO bewirtschaften den Wald unter der Führung einer Fachperson professionell und sorgen für eine kundengerechte Holzbereitstellung. Mit der Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft werden die Voraussetzungen zur Erbringung der Waldleistungen im Kanton Luzern verbessert. Mit ergänzenden Änderungen des Kantonalen Waldgesetzes in Bezug auf die Forstorganisation sollen der Aufbau der betrieblichen Strukturen im Luzerner Wald und die Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und den betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern gefestigt werden. Dabei sollen auch die Vorgaben des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) berücksichtigt werden.

Eine nachhaltige Holznutzung ist aus umwelt- und klimapolitischer sowie aus volkswirtschaftlicher Sicht von grossem Interesse. Die Quote der Holznutzung betrug in den letzten zehn Jahren durchschnittlich nur zwei Drittel des Potenzials von rund 360 000 m³ Holz. Um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, fördert der Kanton Luzern die Holznutzung im vorwettbewerblichen Bereich. Im Vordergrund stehen der Aufbau der RO für eine eigentumsübergreifende Planung und Bewirtschaftung des Waldes und die Unterstützung des von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald initiierten Projekts Holzcluster Luzern von Proholz Lignum Luzern, um die regionale Wald- und Holzkette zu stärken und damit die Verwendung von einheimischem Holz in den nächsten Jahren zu steigern.

1.3 Entwicklung der betrieblichen Strukturen im Wald

Seit 2006 ist ein kantonsweites Netz von insgesamt zehn RO entstanden. Dadurch werden inzwischen knapp 80 Prozent der Waldfläche im Kanton Luzern durch RO oder andere betriebliche Waldorganisationen bewirtschaftet.

Abbildung 1: Zehn Regionale Organisationen (RO) und ihre Gebiete (RO-Perimeter). Zusätzlich bestehen Forstbetriebe von grösseren Korporationen und anderen Körperschaften.



1.3.1 Organisationsgrad im Luzerner Wald

Der Organisationsgrad im Luzerner Wald erreicht innerhalb des Gebiets der einzelnen RO (RO-Perimeter) gegenwärtig bei je vier Organisationen 60–70 Prozent beziehungsweise 70–80 Prozent und bei zwei Organisationen über 80 Prozent der Waldfläche. Bei den RO mit einem hohen Organisationsgrad zeigt sich ein ziemlich geschlossenes Beteiligungsmuster. Das heisst, innerhalb dieser RO-Perimeter sind die meisten Waldeigentümerinnen und -eigentümer Mitglieder der RO. Waldflächen, die nicht einer RO angeschlossen sind, stehen weitgehend isoliert da. Es handelt sich häufig um Einzelfälle. Aufgrund des Prinzips der freiwilligen Organisationsform liegt ein Teil der Waldflächen, die einer RO angeschlossen sind, ausserhalb des RO-Perimeters. Insgesamt handelt es sich um 8 Prozent der RO-Waldflächen beziehungsweise um 1800 Hektaren. Häufig sind einzelne Waldeigentümerinnen und -eigentümer oder solche mit mehreren Parzellen in verschiedenen RO-Perimetern beteiligt. Einzelne

grössere Gebiete mit Waldflächen ausserhalb des jeweiligen RO-Perimeters befinden sich im Hinterland und im Napfgebiet. Es ist Aufgabe der RO, die Aufnahme von Mitgliedern untereinander einvernehmlich abzustimmen, um Synergien bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Leistungsvereinbarungen bestmöglich nutzen zu können.

Neben den RO gelten auch Forstbetriebe von Korporationen und weiteren Körperschaften mit einer Forstfachperson als betrieblich organisierte Waldorganisationen. Zudem besitzen einzelne ausserkantonale Forstbetriebe Waldflächen im Kanton Luzern, die ebenfalls als betrieblich organisiert eingestuft werden. Zusammen decken die betrieblichen Waldorganisationen insgesamt knapp 80 Prozent der Luzerner Waldfläche ab.

Tabelle 1: Organisationsgrad der betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung (Stand Nov. 2016).

Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung (Stand Nov. 2016)	betrieblich organisierte Waldfläche		
	Hektaren inner- und ausserhalb RO-Perimeter	Hektaren innerhalb RO-Perimeter	Organisationsgrad innerhalb RO-Perimeter
Genossenschaft Wald Wiggertal	1866	1519	60 %
Wald Erlosen-Lindenberg	692	680	60 %
Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen	2306	1933	69 %
Verein Waldregion Pilatus-Nord	2496	2239	69 %
Waldbetriebsgenossenschaft Surental-Michelsamt	1301	1279	82 %
Wald Luzerner Hinterland	2776	2640	66 %
Wald Seetal-Habsburg	2207	2055	66 %
Waldgenossenschaft oberes Entlebuch	6584	6499	85 %
Waldgenossenschaft unteres Entlebuch	2388	2095	69 %
Wald und Holz Genossenschaft Rottal Sempachersee West	1607	1553	78 %
<i>Regionale Organisationen (RO) Total (1)</i>	<i>24223</i>	<i>22489</i>	
Betriebsgemeinschaft Korporation Stadt Willisau, Korporation Pfaffnau, Personalkorporation Grossdietwil, Realkorporation Grossdietwil	953		
Forstbetrieb Region Zofingen	111		
Herdgemeinde Huttwil	86		
Korporation Escholzmatt	412		
Korporation Marbach	74		
Korporation Romoos	89		
Korporation Sempach	129		
Korporation Sursee	209		
Korporation Zug	67		
Personalkorporation Altbüron	120		
Staatswald	2104		
Stadtforstamt Luzern	1487		
Stift St. Michael (Beromünster)	148		
WNG Hilfern	195		
Schutzwaldpflegegenoss. Luzerner Rigi Gemeinden ¹	782		
Schutzwaldpflegegenoss. Schwändeliflue (Flühli) ¹	135		
<i>übrige Betriebe Total (2)</i>	<i>6998</i>		
<i>Waldorganisationen Total (1+2)²</i>	<i>31221</i>		

¹ Die Leistungsvereinbarung ist in den Schutzwaldprojekten der Schutzwaldpflegegenossenschaften integriert und wird nicht separat vereinbart.

² Die Flächen von Naturwaldreservaten sind nicht berücksichtigt.

1.3.2 Flächenprojekt 2013–2016

Im Zuge des Aufbaus der RO sind die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die Mitglieder einer RO sind, von der zuständigen RO-Forstfachperson beraten worden. Im Rahmen eines Projekts der Dienststelle Landwirtschaft und Wald werden seit 2013 in drei der zehn RO im Kanton Luzern alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb ihres RO-Perimeters von der RO-Forstfachperson beraten. Auch jene Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied einer RO sind und bisher die unentgeltliche Beratung durch den Revierförster in Anspruch nehmen konnten, werden von der RO-Forstfachperson betreut. Voraussetzung für die Beteiligung am sogenannten Flächenprojekt war, dass mindestens 75 Prozent der Waldfläche im RO-Perimeter der RO liegen. Die Evaluation des Flächenprojekts führte die Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH durch. Neben den drei RO des Flächenprojekts wurden drei weitere RO als Vergleichsgruppe untersucht. Von Anfang 2013 bis Mai 2016 wurde eine breit abgestützte Analyse durchgeführt. Der umfassende Schlussbericht der Evaluation vom 25. Mai 2016 ist auf der Website der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (www.lawa.lu.ch) zugänglich. Aus dem Bericht geht her-

vor, dass die RO-Strategie die Leistungsfähigkeit der Wald- und Holzwirtschaft stärkt. Die Beratung durch die Forstfachperson der RO wird sowohl von den RO-Mitgliedern als auch von den nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern positiv bewertet. Die Zufriedenheit ist ähnlich hoch wie diejenige mit den Revierförstern in den Vergleichsgebieten ohne Flächenprojekt. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse und aus strategischen Überlegungen soll die Möglichkeit weiterverfolgt werden, dass die RO-Forstfachpersonen im Auftrag der Dienststelle Landwirtschaft und Wald auch Waldeigentümerinnen und -eigentümer beraten dürfen, die nicht RO-Mitglied sind. Der Bericht ortet Verbesserungspotenzial und dient als Grundlegendokument für eine weitere Optimierung der betrieblichen und staatlichen Strukturen im Luzerner Wald.

1.4 KP17

Mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 hat der Kanton Luzern im Dezember 2016 ein Massnahmenpaket zur Sanierung des Finanzhaushalts bis 2019 verabschiedet. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist im Bereich der Abteilung Wald von den nachfolgenden Massnahmen betroffen:

– *Überprüfung der Strukturen und Aufgaben*

Als wichtigste Massnahme werden einzelne Forstreviere vergrössert und von bisher 16 auf mittelfristig 12 Reviere zusammengelegt. Die Führungsstruktur der Abteilung Wald wird gestrafft und durch die Zusammenlegung von Fachbereichen integraler gestaltet. Dadurch können drei Führungsfunktionen eingespart werden. Zudem wird eine Stelle in einem Fachbereich nicht mehr besetzt. Des Weiteren werden die Büroräumlichkeiten der Aussenstelle Waldregion Luzern in den Standort der Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Sursee integriert. In der Summe führen diese verwaltungsinternen Massnahmen zu einem Minderaufwand von jährlich rund 0,7 Millionen Franken. Diesem Minderaufwand stehen Mehrkosten von mittelfristig rund 0,2 Millionen Franken gegenüber, die aufgrund der Auslagerung von Aufgaben an die privaten Organisationen anfallen.

Tabelle 2: Entwicklung der Einsparungen und Mehrausgaben sowie der geplante Stellenabbau in der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald, im Zusammenhang mit KP17.

	HA	AB	Finanzielle Auswirkung pro Jahr (in Mio. Fr.)				
			2017	2018	2019	2020	2021
ER Einsparung	8	2020	0,6	0,65	0,7	0,7	0,7
ER Belastung	8	2020	0,1	0,15	0,2	0,2	0,2
IR Einsparung							
IR Vorinvestition							
Auswirkungen Personal			2017	2018	2019	2020	2021
Anz. Vollzeitstellen (–Abbau/+Aufbau)			–4,0	–4,5	–5,0	–5,0	–5,0

ER: Erfolgsrechnung IR: Investitionsrechnung HA: Hauptaufgabe AB: Aufgabenbereich

– *Beförsterungsbeiträge und Beiträge Wald*

Gemäss KP17 sind bei den Beiträgen für die Beförderung an die betrieblichen Waldorganisationen gemäss § 30 KWaG und bei den Förderbeiträgen im Bereich Wald gemäss den §§ 31 und 32 KWaG in den Jahren 2017 bis 2020 zudem Einsparungen von jährlich insgesamt 0,2 Millionen Franken umzusetzen.

2 Hauptpunkte der Revision

2.1 Aufgabenteilung Kanton und betriebliche Waldorganisationen

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung und bei der Pflege und Nutzung des Waldes wie erwähnt Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Kantonalen Waldgesetz mit Änderung vom 4. November 2013 und Wirkung ab 1. März 2014 präzisiert worden und haben sich bei der Zusammenarbeit auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bewährt.

Mit dem Aufbau der RO sind die betrieblichen Strukturen seit 2006 erheblich gestärkt worden. Zusammen mit den Forstbetrieben von anderen betrieblichen Waldorganisationen erbringen die RO die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere in der Beratung. Seit 2006 hat sich damit die Rolle des Kantons Luzern in diesem Bereich vom Staat als Dienstleister zum Staat als Gewährleister gewandelt. Die im Kantonalen Waldgesetz verankerten Aufgaben werden, wo möglich und sinnvoll, partnerschaftlich mit den betrieblichen Waldorganisationen erfüllt. Der Kanton schafft Rahmenbedingungen und Grundlagen, damit die Waldorganisationen die Leistungen für die Öffentlichkeit erbringen können, steuert die Erfüllung der Waldleistungen in der benötigten Menge und Qualität und regelt die Abgeltung der Leistungen, sei dies über die Leistungsvereinbarung im Bereich der Beratung oder über Förderprojekte zur Erbringung der Waldleistungen.

Würde die Beratung wie vor dem Aufbau der RO wiederum flächendeckend vom Revierförster der Dienststelle Landwirtschaft und Wald durchgeführt, würden die Leistungsvereinbarungen hinfällig und die Rolle des Kantons als Dienstleister in den Vordergrund gestellt. Die RO könnten erst zum Zuge kommen, wenn die Holzschläge von den Revierförstern der Dienststelle Landwirtschaft und Wald angezeichnet und bewilligt wären. Seitens der RO wäre die wichtige Abstimmung von Angebot und Nachfrage innerhalb der Wald- und Holzkette mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden und würde die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit wesentlich erschweren. Würden hingegen auch die Bewilligungskompetenzen für die Holznutzung und die Förderprojekte den betrieblichen Waldorganisationen übertragen, würden alle hoheitlichen Aufgaben privatisiert und die Trennung von hoheitlichen und privaten Aufgaben rückgängig gemacht. Eine Neuausrichtung oder Rückorientierung der Forstorganisation ist allerdings nicht angezeigt, denn die Erfahrungen mit der Übertragung von einzelnen Aufgaben auf die aufgebauten RO und auf andere betriebliche Waldorganisationen zeigen, dass sich die Ausrichtung mit einer partnerschaftlichen, differenzierten Aufgabenteilung grundsätzlich bewährt und sowohl auf der betrieblichen und als auch auf der staatlichen Seite Synergien genutzt werden können.

In der Funktion als Gewährleisterin konzentriert sich die Dienststelle Landwirtschaft und Wald auf ihre Kernaufgaben im hoheitlichen Bereich und passt die Steuerungstiefe bei den verschiedenen Waldleistungen an deren Bedeutung für das öffentliche beziehungsweise private Interesse an. Die öffentlichen und privaten Interessen sind in Bezug auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes unterschiedlich. Auch die Marktverhältnisse hinsichtlich Finanzierung der verschiedenen Waldleistungen sind uneinheitlich. Dementsprechend differenzieren sich die privaten Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzierungsbedarf durch öffentliche Quellen. Im Schutzwald und auf Waldflächen mit einem Naturvorrang sowie bei der Wald-erhaltung ist das öffentliche Interesse besonders ausgeprägt, und es bestehen kaum private Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem sind übergeordnete Bundesvorgaben wie die Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald» zu beachten. Aus diesen Gründen sind hier eine enge Steuerung und die Finanzierung durch die öffentliche Hand erforderlich. Auf der anderen Seite lässt die Holznutzung im Nutzwald durch die betrieblichen Waldorganisationen eine allgemeine Steuerung im Rahmen einer Nutzungsbewilligung zu, um die gesetzlichen Vorgaben für eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Finanzierung erfolgt durch den Holzabsatz auf dem Markt. Bei den übrigen Wohlfahrtsfunktionen wie der Erholung, der Trinkwassergewinnung und der CO₂-Speicherung sind die privaten und öffentlichen Interessen und die Finanzierungsmöglichkeiten gemischt.

Abbildung 2: Öffentliche und private Bedeutung und Finanzierung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Walderhaltung.



Aus Sicht des Kantons gelten für alle Leistungserbringer – seien es RO oder andere betriebliche Waldorganisationen – die gleichen Anforderungen. Im Vergleich zu den Forstbetrieben von anderen betrieblichen Waldorganisationen haben die RO kaum direkten Zugriff auf die Nutzungsrechte der angeschlossenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Die Leistungsfähigkeit der RO ist deshalb abhängig von einem hohen Organisationsgrad, das heisst von einer grossen Ausdehnung. Um Effizienzvorteile nutzen zu können, sind zudem eine eigentumsübergreifende Planung und Bewirtschaftung wichtig. Für die Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Nutzwald kann auf das Fachwissen der Forstfachpersonen der betrieblichen Waldorganisationen zurückgegriffen werden. Auf die Beratung im Einzelfall kann seitens des Kantons somit verzichtet werden und das staatliche Angebot kann auf die strategische Ebene der betrieblichen Waldorganisationen ausgerichtet werden.

2.2 Strategie zur Stärkung der betrieblichen Strukturen

Aufgrund des bisherigen Aufbaus und der Entwicklung der betrieblichen Strukturen war zu prüfen, welche Rahmenbedingungen anzupassen sind, um den Organisationsgrad im Luzerner Wald weiter zu erhöhen. Nun soll festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Forstfachperson der RO oder einer anderen angrenzenden betrieblichen Waldorganisation die einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in Gebieten mit einem hohen Organisationsgrad auf Gesuch hin beraten kann.

Das Potenzial zur Steigerung des heutigen Organisationsgrades im Luzerner Wald von insgesamt knapp 80 Prozent der Waldfläche, liegt hauptsächlich bei den RO. Zusammen mit den Forstbetrieben der anderen betrieblichen Waldorganisationen sollen die RO dazu beitragen, dass durch eine möglichst flächendeckende Organisation künftig in allen Regionen leistungsfähige betriebliche Waldorganisationen mit einer Forstfachperson bestehen. In den kleinstrukturierten Verhältnissen sollen die RO die Planung und Bewirtschaftung des Waldes eigentumsübergreifend gestalten und eine effiziente Holznutzung und Versorgung der Holzwirtschaft garantieren, die insbesondere im Kanton Luzern eine starke Stellung hat. Die RO sollen durch eine breite Abdeckung und übergeordnete Ansprechbarkeit dazu beitragen, auch die übrigen Waldleistungen effizient zu erbringen. Bei grossen Naturereignissen wie Sturm, Schadorganismen oder Waldbrand sind die betrieblichen Waldorganisationen dank gemeinsamer Planung und Organisation besser in der Lage, Schäden zielgerichtet und rasch gemäss kantonaler Strategie zu bewältigen.

Die RO und die weiteren betrieblichen Waldorganisationen sollen mit ihren Forstfachpersonen in der Lage sein, die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere im Bereich der Beratung, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Sie dienen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald als verlängerte Hand zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern und gewährleisten die Sicherstellung der Waldleistungen sowie die Umsetzung der walddpolitischen Ziele des Kantons Luzern. Diese Aufgaben bedingen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Akzeptanz unterschiedlicher Rollen bei der Aufgabenteilung.

Abbildung 3: Wirkungsmodell Umsetzung kantonale Waldpolitik im organisierten Wald



RO, die innerhalb ihres Gebietes über einen Organisationsgrad von mindestens 75 Prozent oder sonst über eine robuste Ausdehnung und eine solide Geschäftsbasis von mindestens 2000 Hektaren Wald verfügen und weitere, nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllen, sollen mittels Gesuch beantragen können, sich die Beratung der einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern innerhalb des RO-Perimeters übertragen zu lassen. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch den anderen betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung und mit Sitz im Kanton Luzern offen, sofern sie mindestens 500 Hektaren Wald umfassen oder in einer entsprechend grossen Betriebsgemeinschaft integriert sind oder sofern sie als Ausbildungsbetrieb gelten oder in einem Ausbildungsverbund beteiligt sind. Die Betreuung von nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern beschränkt sich in diesen Fällen allerdings auf Grundstücke, die zu einer sinnvollen Arrondierung dieser Körperschaften führen, um bei der Planung und Bewirtschaftung der eigenen Flächen Synergien nutzen zu können.

Neben quantitativen Kriterien bestehen für die betrieblichen Waldorganisationen auch qualitative Anforderungen, um sich die Beratung der einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer auf Gesuch hin übertragen lassen zu können:

- Die Flächenausdehnung der Organisation wird durch aktive Anwerbung von neuen Mitgliedern weiter vergrössert (betrifft vor allem die RO),
- die personellen Ressourcen der zuständigen Forstfachperson(en) und Stellvertretungsregelungen sind vorhanden,
- die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen werden erfüllt, insbesondere sind beim Holzabsatz und beim Einkauf von Dienstleistungen die Nachfragerinnen und Nachfrager sowie die Anbieterinnen und Anbieter diskriminierungsfrei zu behandeln; allfällige Mandate für die Beförderung werden auf die Kernaufgabe beschränkt,
- die Transparenz beim Holzabsatz und bei den Finanzzahlen ist sichergestellt,
- die Leistungsvereinbarung wird erfüllt und
- die Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer wird für mehrere Jahre übernommen (mindestens acht Jahre), um Kontinuität zu schaffen.

Die Auslagerung der Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer ist dadurch gerechtfertigt, dass die Betreuung der verbleibenden, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Dienststelle Landwirtschaft und Wald aufwendiger ist, da sie in Gebieten mit einem hohen Organisationsgrad häufig nur isoliert vorkommen und als Einzelfall behandelt werden müssen. Mit der direkten Zuständigkeit der örtlichen Forstfachperson der RO oder einer anderen betrieblichen Waldorganisation ergeben sich dagegen weitere Synergiepotenziale für die gemeinsame Planung und Bewirtschaftung sowie die Chance, durch die direkten Kontakte weitere Mitglieder zu gewinnen und dadurch den Organisationsgrad zu erhöhen. Die Beratung durch Forstfachpersonen der RO wird auch von den Nicht-RO-Mitgliedern positiv bewertet (vgl. Kap. 1.3.2).

Mit diesen qualitativen Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die betrieblichen Waldorganisationen als Vertragspartnerinnen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und damit als deren verlängerte Hand die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen, um im Sinn einer partnerschaftlichen Steuerung und Leistungserfüllung (Public Corporate Governance) bei den Waldeigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen der Beratung (Erstkontakt) sowie bei der Vorbereitung und Umsetzung von Förderprojekten (z.B. Jungwaldpflege oder Waldrandaufwertung) die Interessen der kantonalen Waldpolitik zu vertreten.

Um den aktuellen Organisationsgrad im Luzerner Wald weiter zu steigern, sollen die Nichtmitglieder bestmöglich motiviert werden, sich einer RO anzuschliessen. Dafür ist es unabdingbar, ihnen den Mehrwert einer RO-Mitgliedschaft aufzeigen zu können. Deshalb sollen den RO in ihrem Gebiet auch die Eigentümerdaten der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer auf der zentralen Datenbank (Waldportal) zugänglich gemacht werden. Die Ermächtigung erfordert eine gesetzliche Grundlage auf der Basis des übergeordneten Auftrags, leistungsfähige Strukturen für eine effiziente Waldbewirtschaftung und für die Erbringung von Waldleistungen zu schaffen.

Damit alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer gleich behandelt werden und um die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft solidarisch abzustützen, soll zudem die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, das Inkasso für Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft auf alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer ausdehnen zu können. Derzeit beteiligen sich vor allem die RO-Mitglieder und die übrigen betrieblichen Waldorganisationen an den Selbsthilfemassnahmen. Das Inkasso erfolgt verbandsseitig. Im Hinblick auf die Ausrichtung von Finanzhilfen wie Beiträge für Seilkraneinsätze und die Jungwaldpflege soll künftig die Beteiligung

an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft als Voraussetzung gelten. Dazu besteht in § 31 Absatz 3f KWaG bereits eine gesetzliche Grundlage. Im neu geplanten § 21b der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL Nr. 946) soll diese mit Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese beiden Anpassungen begünstigen eine RO-Mitgliedschaft, indem vermieden wird, dass Nichtmitglieder bevorteilt werden.

Bei den anderen Forstbetrieben, die vor allem öffentlich-rechtliche Körperschaften umfassen, sollen die Zusammenarbeitsformen untereinander – insbesondere unter den Körperschaften mit kleineren und mittleren Waldflächen – gestärkt werden, um einerseits die betrieblichen Geschäftseinheiten zu erweitern und andererseits die wichtige Aufgabe als Ausbildungsbetrieb für forstliche Berufe erhalten und bei Bedarf ausbauen zu können. Gestützt auf eine vertragliche Bewirtschaftungsvereinbarung können sie auch private Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit kleineren Flächen betreuen und so ebenfalls einen Beitrag zur Steigerung des Organisationsgrades leisten und die Ausbildungsstätten im Luzerner Wald stärken.

Mit einer Ergänzung von § 40 KWaG soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den betrieblichen Waldorganisationen auf Gesuch hin die Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer unter den vorangehend aufgeführten Bedingungen übertragen zu können. Falls sich die RO oder andere betriebliche Waldorganisationen nicht über die Zuständigkeit für die Beförderung in grösseren Gebieten einigen können, soll die Zuteilung nach einer Konsultation der Beteiligten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald vorgenommen werden können.

2.3 Kompetenzen- und Aufgabenteilung zwischen Kanton und betrieblichen Waldorganisationen

2.3.1 Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist für den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton zuständig und stellt die Walderhaltung (z. B. Waldfeststellungen, Rodungen, Bauten und Anlagen sowie Veranstaltungen im Wald) sowie die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen sicher. Sie besorgt Grundlagen über die Bedeutung und den Zustand des Waldes und leitet daraus walddpolitische Ziele und Massnahmen sowie Förderprogramme ab (beispielsweise für Schutzwald, Waldschutz, Seilkraneinsätze, Jungwaldpflege, Waldrandaufwertung und Waldreservate). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist auch für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den betrieblichen Waldorganisationen zuständig. Zudem erarbeitet sie die Waldentwicklungsplanung, bietet den betrieblichen Waldorganisationen ihre fachliche Unterstützung an und sorgt für die Information der Öffentlichkeit und für die Sensibilisierung von Waldbesucherinnen und -besuchern. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass die Ziele und Massnahmen sektorübergreifend, insbesondere mit der Raumplanung und der Erholungsnutzung, der Land- und Alpwirtschaft, der Jagd, der ökologischen Vernetzung sowie mit der Planung von Schutzbauten und weiteren raumrelevanten Aktivitäten abgestimmt werden. Dabei ist es das Ziel, dass der Wald seine Funktionen erfüllen kann und gegenseitig Synergien genutzt werden. Die Kompetenz zur Bewilligung der Holznutzung gemäss § 21 KWaG und von Förderprojekten gemäss den §§ 31–33 KWaG bleibt in allen Fällen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Es bleibt bei der Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 1998.

Mit der Delegation der Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer an die betrieblichen Waldorganisationen reduzieren sich die operativen Tätigkeiten der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Nutzwald auf Absprachen mit den betrieblichen Waldorganisationen bezogen auf die Zielsetzungen, Planungen und das Controlling. Im Schutzwald und auf Flächen mit einem Naturvorrang bleibt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hingegen direkt zuständig. Die spezifischen Anforderungen bedingen eine enge Steuerung mittels Anzeichnung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Dabei wird die Forstfachperson der zuständigen betrieblichen Waldorganisation miteinbezogen, damit diese die Ausführung direkt planen kann. Bei der Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung und der Abstimmung mit der Jagdplanung und der Verhütung von Wildschäden liegt die Federführung ebenfalls bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Dasselbe gilt für Sicherheitsholzschnitte entlang von Kantonsstrassen.

2.3.2 Betriebliche Waldorganisationen

Die betrieblichen Waldorganisationen setzen mit ihren Forstfachpersonen die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere im Bereich der Beratung, um. Sie beantragen im Namen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer die Nutzungsbewilligungen für Holzschläge, stellen Gesuche für Förderprojekte und sorgen bei den Waldeigentümerinnen und -eigentümern für eine korrekte Umsetzung der Bewilligungen sowie für die Einhaltung von bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen. Sie berücksichtigen die übergeordneten kantonalen Zielsetzungen und Planungen, schaffen Synergien mit einer eigentumsübergreifenden Waldbewirtschaftung, optimieren die Produktions- und Absatzprozesse und setzen spezialisierte Dienstleistungsunternehmen ein. Je nach Lage und Topografie sind bei den betrieblichen Waldorganisationen unterschiedliche Kompetenzen im Bereich Bau und Unterhalt von forstlichen Infrastrukturen wie Waldstrassen und ingenieurbioologischen Verbauungen, von Biotopen und Erholungseinrichtungen im Wald gefragt. Korporationen und andere Körperschaften mit einem eigenen Forstbetrieb, die als Ausbildungsbetriebe tätig oder an einem Ausbildungsverbund beteiligt sind, leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von forstlichen Nachwuchskräften auf Fach- und Führungsebene.

2.3.3 Schnittstellen

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und den betrieblichen Waldorganisationen sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung geregelt. Zur Abstimmung der Planungen mit den übergeordneten Vorgaben werden die Absprachen auf Stufe der drei Unterabteilungen (Waldregionen) in der Abteilung Wald verstärkt und an den Zielsetzungen ausgerichtet. In diesem Rahmen kann das Controlling schlank gestaltet werden.

2.4 Anpassungen an das Bundesrecht

Am 1. Januar 2017 sind Ergänzungen des eidgenössischen Waldgesetzes in Kraft getreten, um den Schutz des Waldes vor Schadorganismen und die Waldpflege zur Anpassung an den Klimawandel zu stärken. Zudem sollen mehr einheimisches Holz genutzt und die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessert werden. Neu werden die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für forstlich ungelernte Arbeitskräfte, die für Auftraggeberinnen und Auftraggeber Holzerntearbeiten ausführen, erhöht. Die Umsetzung erfordert einzelne Anpassungen des Kantonalen Waldgesetzes im Bereich des Waldschutzes und der Arbeitssicherheit.

Bereits seit dem 1. Juli 2013 sind Änderungen des eidgenössischen Waldgesetzes in Kraft, die im Zusammenhang mit der Waldflächenpolitik stehen und eine Anpassung des Kantonalen Waldgesetzes im Bereich des Rodungersatzes erfordern. Zudem soll im Kantonalen Waldgesetz die gesetzliche Grundlage für die im Bundesrecht vorgesehene Möglichkeit geschaffen werden, in Gebieten, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festlegen zu können. Diese Gebiete sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01) im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Allgemein

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führte zum Entwurf eines revidierten Kantonalen Waldgesetzes vom 10. April bis 10. Juli 2017 ein breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durch (kantonsinterne Stellen, Verband Luzerner Gemeinden, Gemeinden, Interessenverbände und -gemeinschaften sowie politische Parteien).

In den knapp 60 eingegangenen Stellungnahmen fand die generelle Stossrichtung der Revision grossmehrheitliche Zustimmung. Von den Parteien äusserten sich die CVP, die FDP, die SVP und die SP zustimmend, die Grünen und die GLP lehnten einzelne Punkte der Vorlage ab. Betont wird insbesondere, dass eine rasche Anpassung der Waldgesetzgebung eine Konsolidierung der Forstorganisation und den Zugang zu Bundesmitteln ermöglicht. Verschiedene Interessengruppen haben An-

regungen und Ergänzungsvorschläge formuliert. Neben den Grünen und der GLP beurteilten drei Naturschutzorganisationen und zwei Gemeinden die vorgeschlagenen Änderungen kritisch bis ablehnend. Sie äusserten insbesondere Bedenken, mit der Auslagerung weiterer Aufgaben an die betrieblichen Waldorganisationen könnten wirtschaftliche Überlegungen zur Waldnutzung gegenüber anderen Waldfunktionen zu stark gewichtet sowie betriebliche und öffentliche Aufgaben vermischt werden. Zudem seien die Verhütung und Bekämpfung von Schadorganismen auf invasive, gebietsfremde Arten zu beschränken sowie neue Erschliessungen und neue Nutzungsformen möglichst auszuschliessen. Aus dem Kreis der Wald- und Holzwirtschaft und von der FDP wurde gefordert, dass die Auszahlung der Abgeltung für die ausgelagerten Leistungen unabhängig vom festgesetzten Voranschlag erfolgen solle. Weiter beantragten einzelne Gemeinden, die SVP, die FDP und Landwirtschaftskreise, statische Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen unabhängig des kantonalen Richtplans gemeindeweise festlegen zu können. Auch zu anderen Gesetzesbestimmungen gingen vereinzelt kritische Anregungen und Ergänzungsvorschläge ein. Diesen Einwänden haben wir – soweit mit der Stossrichtung der Vorlage, dem übergeordneten Bundesrecht und den Vorgaben des KP17 vereinbar – im vorliegenden Entwurf weitgehend Rechnung getragen. Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 4. Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geänderten oder ergänzten Bestimmungen sind aus der Tabelle in Kapitel 3.2 ersichtlich.

3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf – definitive Botschaft

Die folgende Tabelle zeigt die gegenüber der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Vorlage. Aus den Kurzbeschrieben ergibt sich der Grund für die Anpassung der Vorlage. Weitere Details können den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen in Kapitel 4 entnommen werden:

geänderte Vorschrift	Thema und Begründung
§ 18a	Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Sach- und Personendaten werden näher beschrieben und in den Teil IV des Gesetzes eingliedert.
§ 24 Abs. 1	Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden sollen ermöglicht werden, wenn dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.
§ 25 Abs. 2	Aus gesetzestechnischen Gründen wird anstatt auf Artikel 29 der eidgenössischen Waldverordnung auf Artikel 27 Absatz 1 des eidgenössischen Waldgesetzes verwiesen.
§ 40 Abs. 3 und 4	Die Übertragungsmöglichkeit der Beratung und die Ermächtigung zur Vertretung werden in zwei Absätze aufgeteilt. Die einvernehmliche Vertretung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei Bewilligungsverfahren umfasst einzig die Abwicklung der Holznutzung sowie der Förderprojekte und wird entsprechend präzisiert.

4 Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

§§ 4 und 5 Ersatzabgaben

Artikel 8 WaG wurde per 1. Juli 2013 aufgehoben. Entsprechend kann der Kanton keine Ersatzabgaben mehr erheben. § 4 KWaG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für § 5 Absatz 1 letzter Teilsatz KWaG.

§ 6 Waldfeststellung

Absatz 2

Mit der Änderung von Artikel 10 Absatz 2 WaG, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, erhalten die Kantone die Möglichkeit, für Gebiete, in denen eine Zunahme der Waldfläche ausserhalb der Bauzonen verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen. Damit würden künftig Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, nicht als Wald gelten und könnten ohne Bewilligung gerodet werden. Die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind gemäss Artikel 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die erforderlichen Grundlagen für die kantonale Richtplanung wie die Ausscheidungskriterien, das

Verfahren und die Kostenfolgen sind noch zu erarbeiten und sollen in die nächste Revision des kantonalen Richtplans einfließen. Mit einer Anpassung und Ergänzung des Kantonalen Waldgesetzes wird einzig die Möglichkeit und nicht die Pflicht geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen festzulegen.

§ 18a Bearbeiten von Sach- und Personendaten

Absatz 1

Damit die Dienststelle Landwirtschaft und Wald als Gewährleisterin (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1) ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie Eigentumsdaten (Parzellen und Adressen), Daten zum Waldbestand, zur Holznutzung, zur Waldpflege, zu Förderprojekten und zu Infrastrukturanlagen im Wald sammeln und bewirtschaften können. Diese Daten stellen wegen der Verknüpfung mit den Eigentumsdaten Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung dar (§ 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990 [DSG; SRL Nr. 38]). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann für das Sammeln und Bewirtschaften der Daten eine zentrale Datenbank betreiben. Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 Abs. 1 DSG). Eine zentrale Datenbank setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und den RO sowie den anderen betrieblichen Waldorganisationen voraus, in der die Inhalte gemäss § 5 Absatz 2 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 (z. B. Sicherheits- und Datenlöschkonzept, Zugriffsverwaltung) geregelt werden.

Absatz 2

Um den Organisationsgrad des Waldes weiter zu steigern, sollen diejenigen Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied einer RO sind, zum Beitritt in eine RO motiviert werden. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer vom Mehrwert zu überzeugen, den sie aus der RO-Mitgliedschaft gewinnen können. Entsprechend soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald denjenigen betrieblichen Waldorganisationen beziehungsweise deren Forstfachpersonen Daten von Nichtmitgliedern bekannt geben dürfen, in deren Gebiet (RO-Perimeter) sich diese befinden. Dabei kann sie die Daten auch über ein Abrufverfahren im Sinn von § 3 Absatz 7 des Informatikgesetzes (SRL Nr. 26) zugänglich machen. Abrufverfahren sind automatisierte Verfahren, die es Dritten ermöglichen, Personendaten ohne Intervention des bekanntgebenden Organs zu bearbeiten. Für eine entsprechende zentrale Datenbank mit Login-Zugang ausschliesslich für die zuständigen Forstfachpersonen von betrieblichen Waldorganisationen wird mit § 18a KWaG die gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Datenzugang ist eine Voraussetzung für eine effiziente Geschäftsabwicklung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der jeweiligen betrieblichen Waldorganisation.

Absatz 3

Über die RO zahlen heute alle Mitglieder einen Beitrag an den privaten Selbsthilfefonds (SHF) der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft². Nicht organisierte Waldeigentümerinnen und -eigentümer beteiligen sich nur zu kleinen Teilen an diesen Selbsthilfemassnahmen. Um die Gleichbehandlung aller Waldeigentümerinnen und -eigentümer zu erreichen und die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft solidarisch abzustützen, sollen Angaben zur Holznutzung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer der Inkassostelle des SHF bekannt gegeben werden dürfen. Diese Inkassostelle ist beim Verband der Waldeigentümer (Wald-Luzern) angegliedert.

Absatz 4

Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Art der Daten, die bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen, in der Verordnung.

§ 24 Veräusserung und Teilung von Wald im Eigentum des Staates und der Gemeinden

Absatz 1

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Veräusserungsmöglichkeit von Wald im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden zu erweitern. Wald im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden solle als Realersatz für öffentliche Projekte, die privaten Wald beanspruchen, einfacher zur Verfügung stehen. Aus Sicht unseres Rates soll die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden für den Fall ermöglicht werden, dass dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen. Zu denken ist bei-

² Der Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft (SHF) ist als Verein von folgenden Verbänden der Wald- und Holzwirtschaft getragen: WaldSchweiz, Holzindustrie Schweiz und Verband Schweizer Hobelwerke. Mit den solidarischen Abgaben werden die nationalen Gemeinschaftswerke wie Lignum, Holzenergie Schweiz sowie weitere Aktivitäten und Projekte im gemeinsamen Interesse finanziert.

spielsweise an Hochwasserschutzprojekte. Mit einer zusätzlichen Möglichkeit, Realersatz für das beanspruchte Waldeigentum zu schaffen, können solche Vorhaben einfacher und schneller abgewickelt werden. Die Interessenabwägung im Einzelfall obliegt unserem Rat. Zu beachten ist dabei Artikel 25 Absatz 1 WaG, wonach eine entsprechende Bewilligung von Bundesrechts wegen nur erteilt werden darf, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Im Vordergrund stehen kleine, vom übrigen Waldeigentum der Gemeinde isolierte Grundstücke. Die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Eigentümerin bleibt vorbehalten. Zu den Gemeinden zählen auch Korporationen, da diese gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. 170) Gemeindestatus haben. Entsprechend der langjährigen Praxis, wonach die Kirchgemeinden bei der Anwendung der vorliegenden Bestimmung gleich wie die übrigen Gemeinden behandelt werden, sollen die Kirchgemeinden von der vorgeschlagenen Regelung mitumfasst werden. Bei den Abwägungen zur Veräusserung wird auch zu berücksichtigen sein, dass der Staatswald öffentliche Kernaufgaben für den Schutzwald, für besondere Naturvorranggebiete und für Ausbildungsplätze wahrnimmt.

§ 25 Allgemeine Waldschäden

Absatz 2

Mit der Änderung des Bundesrechts sind die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, gestrafft und präzisiert worden. Die Bestimmungen in der Waldverordnung sind neu in einem Artikel zusammengefasst worden (Art. 29 WaV). Der Verweis auf das Bundesrecht ist in § 25 Absatz 2 KWaG entsprechend anzupassen. Dabei soll neu nicht mehr auf das Verordnungsrecht des Bundes, sondern auf den entsprechenden Artikel im Bundesgesetz verwiesen werden, da Verordnungsrecht leichter abänderbar ist als Gesetzesrecht und so vermieden werden kann, dass das kantonale Gesetz jedes Mal angepasst werden muss, wenn das Verordnungsrecht des Bundes ändert.

§ 27 Ausbildung

Absatz 2

Um die Arbeitssicherheit im Wald besser zu gewährleisten, ist in Artikel 21a WaG die Pflicht eingeführt worden, dass Auftragsarbeiten bei der Holzernte im Wald nur mit einer vom Bund anerkannten Ausbildung ausgeführt werden dürfen. Diese Pflicht gilt für die vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin für Holzerntearbeiten eingesetzten Arbeitskräfte. Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald sind davon nicht erfasst. Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen. Andere Arbeiten im Wald wie etwa die Jungwaldpflege (mit Baumdurchmesser bis 20 cm auf 1,3 m über Boden gemessen) oder Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung. Artikel 21a WaG entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Absatz 2 KWaG. Die in der kantonalen Bestimmung erwähnte Eidgenössische forstliche Ausbildungskommission existiert heute jedoch nicht mehr. Mit dem Verweis auf Artikel 21a WaG wird die bundesrechtliche Ausbildungspflicht ins kantonale Recht übernommen. Gleichzeitig wird mit dem Verweis auch die in Artikel 56 Absatz 3 WaG festgehaltene Übergangsfrist von fünf Jahren übernommen. Die Anforderungen an die bewährten Kurse werden nicht verschärft, und der Nachweis nach Bundesrecht ist erst ab Anfang 2022 zu erbringen.

Für Angestellte von Gemeinden gilt unabhängig von dieser Regelung die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV; SR 832.30). Gemäss deren Artikel 8 Absatz 1 darf der Arbeitgeber Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen. Zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren gehören beispielsweise die Räumung von Bäumen auf Strassen oder Wegen nach Sturm- oder Nassschnee-Ereignissen. Angestellte von Gemeinden sind für Arbeitssicherheitskurse für Holzerntearbeiten zugelassen. Diese Kurse werden von Bund und Kantonen subventioniert.

§ 31 Grundsatz

Absatz 1

Mit der Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes wurde anerkannt, dass Schadorganismen, die den Wald und die Erfüllung seiner Funktionen erheblich gefährden, auch ausserhalb des Waldes entstehen können (vgl. Art. 27a Abs. 2c WaG). Deren Eindämmung ist im Wald schwieriger als in landwirtschaftlichen Kulturen, da grossflächige Einsätze aufwendiger sind. Weiter ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

im Wald grundsätzlich verboten (vgl. Anhang 2.5, Ziff. 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 [ChemRRV; SR 814.81]). Um Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder zu bekämpfen, müssen die Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Dazu hat sich die kantonale Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft gestützt auf Artikel 27a Absatz 2 WaG mit dem Bundesamt für Umwelt auf eine Liste von Schadorganismen geeinigt, die ein hohes Potenzial haben, die Waldfunktionen erheblich zu gefährden. Diese Schadorganismen bilden die Basis zur Finanzierung der erforderlichen Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung. Die Priorisierung der Schadorganismenarten ist auch angezeigt, um die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen wirksam und effizient einzusetzen. Bis anhin waren von § 31 Absatz 1b KWaG vorab Massnahmen für den Schutzwald erfasst. Neu soll der Anwendungsbereich von § 31 Absatz 1b KWaG dem neuen Bundesrecht entsprechend ausdrücklich auf Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen, namentlich der Schutz-, der Wohlfahrts- und der Nutzfunktion, notwendig sind, ausgedehnt werden.

Absatz 2

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen. Für landwirtschaftliche Flächen und den produzierenden Gartenbau bleibt weiterhin der landwirtschaftliche Pflanzenschutzdienst zuständig. Mit der Ergänzung wird als Folge der neuen Bundesregelung die Lücke in der Zuständigkeit für sämtliche anderen Bereiche ausserhalb des Waldes geschlossen (beispielsweise in anderen Grünflächen).

§ 32 Beiträge

Absatz 1^{bis}

Bis anhin wurden Förderbeiträge an Massnahmen nach § 31 Absatz 1 KWaG projektbezogen ausbezahlt. Neu soll die Möglichkeit bestehen, Förderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen auszuzahlen. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringerinnen und -erbringern sollen für geeignete Förderprogramme für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren abgeschlossen werden. Die Fördermittel werden jährlich in Tranchen ausbezahlt. So können jährliche Schwankungen aufgefangen und die Planungssicherheit erhöht werden. Dabei sind auch Teil- und Vorschusszahlungen möglich (§ 19 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz [SRL Nr. 601]).

§ 35

Absatz 1

Artikel 8 WaG wurde per 1. Juli 2013 aufgehoben. Entsprechend kann der Kanton keine Ersatzabgaben mehr erheben. Durch die ersatzlose Streichung von § 4 KWaG ist auch der Verweis darauf zu streichen.

§ 40 Übertragung von Aufgaben

Absatz 3

Unter geltendem Recht dürfen die RO nur Aufgaben für ihre Mitglieder übernehmen. Für die Beratung der Nichtmitglieder ist der Kanton zuständig. Um die Beratung der verbleibenden, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Nutzwald – mit dem Ziel einer nachhaltigen, naturnahen Holzproduktion – effizienter zu gestalten, soll diese der jeweiligen RO übertragen werden können. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, direkte Kontakte für die Mitgliederer Gewinnung zu knüpfen und somit den Organisationsgrad der RO zu erhöhen. Die Voraussetzungen für die Übertragungsmöglichkeit werden in der Kantonalen Waldverordnung definiert. Dabei liegt das hauptsächliche Augenmerk auf der erreichten Ausdehnung und der Ausrichtung der RO. Die Übertragung erfolgt auf Gesuch der RO hin im gegenseitigen Einvernehmen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. In begründeten Fällen und in Absprache mit der jeweiligen RO kann die Beratung auch anderen betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden. Dies kommt insbesondere in Frage, wenn die Grundstücke von nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern zu einer sinnvollen

Arrondierung mit den eigenen Flächen führen und dadurch hinsichtlich Planung und Bewirtschaftung Synergien ermöglicht werden. In beiden Fällen agieren die betrieblichen Waldorganisationen als verlängerte Hand der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und vertreten die Interessen der kantonalen Waldpolitik auch bei den nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen der Beratung (Erstkontakt) sowie bei der Vorbereitung und Umsetzung von Förderprojekten (z. B. Jungwaldpflege oder Waldrandaufwertung). Um eine möglichst grosse Kontinuität zu erreichen, soll die Übertragung von Aufgaben für mehrere Jahre erfolgen. Um auch die Planung der personellen Ressourcen sicherstellen zu können, sind mindestens acht Jahre erforderlich. Die Einzelheiten werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung geregelt.

Absatz 4

Weiter soll der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ermöglicht werden, die RO oder andere betriebliche Waldorganisationen mit einer Forstfachperson zu ermächtigen, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren einvernehmlich zu vertreten. Die Einräumung dieser Vertretungsbefugnis soll sowohl hinsichtlich der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die Mitglied einer RO sind, als auch hinsichtlich derjenigen, die nicht Mitglied sind, ermöglicht werden. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erhält so mit den zuständigen Forstfachpersonen der Waldorganisationen Ansprechpersonen, die dafür sorgen, dass die Bewilligungen korrekt umgesetzt werden. Vertretungen in anderen Angelegenheiten, wie etwa bei Baubewilligungsverfahren, sind nicht vorgesehen.

An der vorgeschlagenen Aufgabenteilung und Anpassung der Forstorganisation soll trotz vereinzelt kritischer Vernehmlassungen festgehalten werden, weil ein ausgeglichenes Verhältnis der verschiedenen Waldfunktionen und eine naturnahe Waldbewirtschaftung auch künftig durch den Kanton gesteuert werden sollen. Die Bewilligungskompetenzen liegen in allen Fällen bei den kantonalen Stellen. Damit ist die Trennung von privaten und hoheitlichen Aufgaben weiterhin sichergestellt. Die Auswertung des Flächenprojekts hat zudem ergeben, dass Nicht-RO-Mitglieder die Beratung durch Forstfachpersonen der RO ähnlich positiv bewerten wie diejenige durch die Revierförster (vgl. Kap. 1.3.2). Der Aufbau der betrieblichen Strukturen hat sich in den letzten zehn Jahren bewährt und stärkt die Wald- und Holzketten, die im Kanton Luzern heute mehr als 8400 Beschäftigte umfasst, eine Bruttowertschöpfung von 1,4 Milliarden Franken erbringt (6,2 % der Bruttowertschöpfung im Kanton Luzern) und ein noch grösseres Potenzial aufweist. Eine leistungsfähige Waldwirtschaft hilft zudem der öffentlichen Hand, die Leistungen des Waldes für die Bevölkerung und die Umwelt effizienter zu erbringen.

Den in der Vernehmlassung verschiedentlich geforderten Verzicht auf den Vorbehalt des Voranschlages für die Auszahlung der Abgeltung lehnen wir ab. Er steht im Widerspruch zum Grundsatz in § 20i Absatz 3c des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600), wonach Abgeltungen dem Budgetvorbehalt unterliegen. Mit der zeitlichen Vorverlegung des Budgetprozesses soll jedoch künftig ein längerer budgetloser Zustand vermieden werden.

§ 40a Gebiete der Organisationen

Absatz 1

Bis heute werden knapp 80 Prozent der Waldfläche im Kanton Luzern durch eine RO oder eine andere betriebliche Waldorganisation bewirtschaftet. Sollten sich in einem Waldgebiet unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit bei der Beförderung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer ergeben, soll die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Zuständigkeit verbindlich festlegen können. Sie hört die Beteiligten vorgängig an.

§ 45a Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher

Absatz 1

Als Folge der Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes soll mit dieser Bestimmung, die mit Artikel 48a WaG übereinstimmt, das Verursacherprinzip auch im kantonalen Recht verankert werden. Massnahmen, die von der zuständigen Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung getroffen oder angeordnet werden, sollen dem Verursacher oder der Verursacherin überbunden werden. Mit dem Verweis auf das Verschulden soll klargestellt werden, dass als kostentragungspflichtiger Verursacher beziehungsweise als kostentragungspflichtige Verursacherin in erster Linie gilt, wer rechtliche Vorgaben, behördliche Anweisungen oder bestimmte Sorgfaltspflichten verletzt, sei dies durch Handeln oder durch

Unterlassen (sogenannter Verhaltensstörer oder -störerin). Wer beispielsweise in einem Gebiet mit Feuerverbot einen Waldbrand verursacht, soll für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt werden können. Nicht kostenpflichtig sein soll jedoch zum Beispiel, wer einzig Inhaber oder Inhaberin eines Grundstücks ist, von dem aus sich gewisse Schadorganismen verbreitet haben, ohne dass er oder sie davon wusste beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand etwas dagegen hätte unternehmen können (sog. Zustandsstörer oder -störerin).

5 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem angestrebten Wachstum der betrieblich organisierten Waldfläche nimmt der Aufwand für die Beförsterung durch die betrieblichen Waldorganisationen zu. Diese Entschädigung betrug im Jahr 2016 insgesamt 1,15 Millionen Franken. Mit einer Erhöhung des Organisationsgrades kann der jährliche Aufwand für die Beförsterung gemäss Leistungsvereinbarung künftig je nach Fortschritt und zeitlich gestaffelt um bis zu 200'000 Franken auf rund 1,3 bis 1,4 Millionen Franken zunehmen. Dabei sind die Vorgaben gemäss KP17, die zu einem reduzierten Entschädigungsansatz führen, bereits berücksichtigt.

Der steigende Aufwand für die Beförsterung und die zusätzlichen Leistungen durch die betrieblichen Waldorganisationen wird durch Einsparungen bei den Stellenprozenten seitens der Dienststelle Landwirtschaft und Wald kompensiert. Diese Einsparungen im Umfang von 500'000 Franken sollen mittels einer Neustrukturierung der Führungsorganisation der Abteilung Wald, mittels Reduktion von Forstrevieren sowie mittels Integration der Aussenstelle Luzern in den Standort Sursee (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.3) erzielt werden. Der erforderliche Personalabbau ist bereits eingeleitet und erfolgt im Rahmen von natürlichen Fluktuationen und Pensionierungen.

Die übrigen Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesrechts sind für den Kanton insgesamt kostenneutral, da Finanzierungslücken auf Bundesstufe geschlossen worden sind. Für die Verhütung und die Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes fallen für den Kanton normalerweise kaum zusätzliche Kosten an, da die Wälder ausserhalb des Schutzwaldes in der Regel gut erschlossen sind und die Bekämpfung kostendeckend erfolgen kann. Bei ausserordentlichen Lagen mit einem grossflächigen oder sonst aufwendigen Schadenfall, beispielsweise infolge Sturm, Trockenheit, Waldbrand, Schadorganismen oder erforderlichen Massnahmen ausserhalb des Waldes, ist nicht auszuschliessen, dass für den Kanton zusätzliche Kosten und ein höherer Koordinationsbedarf anfallen. Das Ausmass der Kosten ist abhängig von verschiedenen Faktoren und im Voraus nicht bezifferbar.

Die Kosten für eine allfällige Festlegung von statischen Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen hängen vom Umfang und der Grösse der zu bezeichnenden Gebiete im kantonalen Richtplan ab.

6 Inkrafttreten und Befristung

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist auf den 1. Juli 2018 vorgesehen. Das Kantonale Waldgesetz ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt und dient weitgehend dem Vollzug von Bundesrecht, weshalb sich eine Befristung nicht aufdrängt.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf vom 19. September 2017

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 945
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2017,
beschliesst:

I.

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999¹ (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4

aufgehoben

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Ausgleichsbeitrag, den der Empfänger oder die Empfängerin der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungsersatzkosten.

¹ SRL Nr. 945

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979² hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen zu beantragen

- a. (neu) in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen,
- b. (neu) in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

§ 18a (neu)

Bearbeiten von Sach- und Personendaten

¹ Die zuständige Dienststelle kann für die Planung der Waldbewirtschaftung und für die Pflege und Nutzung des Waldes Sach- und Personendaten bearbeiten. Sie betreibt dafür eine zentrale Datenbank.

² Die zuständige Dienststelle kann Sach- und Personendaten, die das Gebiet der Organisationen betreffen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich machen.

³ Sie kann zur Sicherung und Förderung der Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft Angaben zur Holznutzung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, der privaten Institution der Wald- und Holzwirtschaft bekannt geben.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den Daten, die bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen, in der Verordnung.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt oder dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Sie ordnet Massnahmen gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Waldgesetzes³ an.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Artikel 21a des Waldgesetzes.

² SR 700

³ SR 921.0

§ 31 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

b. (geändert) Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen gemäss § 1 Absatz 2c notwendig sind,

² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden. Sie können auch ausserhalb des Waldes angeordnet werden.

§ 32 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Beiträge können auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausbezahlt werden.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss § 5.

§ 40 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Sie kann ihnen auf Gesuch hin die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen.

⁴ Sie kann sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren zu übernehmen.

§ 40a (neu)

Gebiete der Organisationen

¹ Können sich Organisationen, denen nach § 40 Aufgaben übertragen worden sind, nicht über die Abgrenzung ihrer Gebiete einigen, legt die zuständige Dienststelle unter Anhörung der Beteiligten die Gebiete fest.

§ 45a (neu)

Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher

¹ Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständige Dienststelle zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft oder anordnet, werden dem schuldhaften Verursacher oder der schuldhaften Verursacherin überbunden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

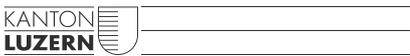
Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

